

COVInsAG 19: Heikel und sensibel - Verlängerung bis 31.12.2020 – was nun ?

Online-Seminar MLP

17.11.2020

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

1n
STRECK MACK SCHWEDHELM
FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Newsletter@streck.net
www.steueranwalt.de

TalentRocket  **LAW**
www.talentrocket.de

LinkedIn
www.linkedin.de

 **XING**
www.xing.de

1n

Streck Mack Schwedhelm

11 Partner – 4 Themen

deutschlandweit

Köln – Berlin - München



10
STRECK MACK SCHWEDHELM
FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

10

STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Wir zeigen Ihnen, was geht, wenn
eigentlich nichts mehr geht.



STEUERSTREIT

STEUERFAHNDUNG

STEUERGESTALTUNG

BERATERHAFTUNG

Notfall-Hotline 0049 221 29256410 Erstversorgung für StB/WP/RA

Berufliche Haftung



Exklusiv für Kunden des MLP Beratungszentrums StB/WP/RA bietet die Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB eine **kostenlose telefonische Erstversorgung** in akuten Notfällen rund um die Haftung von Berufsträgern.

Rufen Sie an, wenn Sie anwaltliche Hilfe brauchen im akut drohenden Haftungsfall :

- Ein konkreter Haftungsfall droht: rechtliche und strategische Erstberatung
- Risiko- und Haftungsbegrenzung bei (Ex-)Mandanten und Dritthaftung
- Risikoanalyse im Steuer- und Regressverfahren
- Abwehrberatung in Haftungsfällen
- Anwaltliche Begleitung bereits im Steuerverfahren

Vorteile der Notfall-Hotline:

Rückrufgarantie: Bei Anrufen werktags zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr erfolgt ein Rückruf noch am selben Tag durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.	✓
Erstversorgung nach sachlichem Bedürfnis: Die Gesprächsdauer der telefonischen Erstversorgung richtet sich nach dem Erstversorgungsinteresse des Mandanten.	✓
Beratung ausschließlich durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.	✓

Notfall-Hotline 0049 221 29256420 Erstversorgung für StB/WP/RA

Steuerstrafrecht



Exklusiv für Kunden des MLP Beratungszentrums StB/WP/RA bietet die Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB eine **kostenlose telefonische Erstversorgung** in akuten Notfällen rund um die Haftung von Berufsträgern.

Rufen Sie an, wenn Sie anwaltliche Hilfe brauchen in akuten strafrechtlichen Situationen:

- Durchsuchung
- Steuerfahndung
- Geldwäsche
- Selbstanzeige
- Strafrechtliche Risikoberatung für den Berufsträger

Vorteile der Notfall-Hotline:

Rückrufgarantie: Bei Anrufen werktags zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr erfolgt ein Rückruf noch am selben Tag durch Berufsträger von der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.	✓
Erstversorgung nach sachlichem Bedürfnis: Die Gesprächsdauer der telefonischen Erstversorgung richtet sich nach dem Erstversorgungsinteresse des Mandanten.	✓
Beratung ausschließlich durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.	✓

Themenübersicht:

- Haftungsverschärfungen 2020/21
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – wer muss wann den Insolvenzantrag stellen?
- Aussetzung und Jahresabschluss - Fortführungswerte vs. Zerschlagungswerte
- Insolvenz des Mandanten und steuerliche Fallstricke

I. Haftungsverschärfungen 2020/21

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Änderungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht zum 1.1.2021

- Am 18.9.2020, veröffentlichten **Referentenentwurf** des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („**SanInsFoG**“)
- **Regierungsentwurf** am 14.10.2020
- Art. 1: Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz („StaRUG“) setzt EU-Restrukturierungsrichtlinie vom Juni 2019 in nationales Recht um
- Ermöglichung der bisher nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglichen Restrukturierung gegen **den Willen einzelner Gläubiger oder Gläubigergruppen ohne Insolvenz** ermöglichen.
- Art. 2 ff. SanInsFoG: Änderungen des Insolvenzrechts in Folge der ESUG-Evaluation
- Geplant: **Inkrafttreten** zum **1.1.2021** in Kraft zu setzen.

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“ (StaRUG)

- neues, im Wesentlichen außergerichtliches und vom Unternehmen selbstverantwortlich geführtes **Sanierungsverfahren** wird eingeführt

- Möglichkeit zur **Verhinderung einer Insolvenz**

Restrukturierungsrahmen nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit

- für Unternehmen, die **drohend zahlungsunfähig** sind
- **Problem** bislang für außergerichtliche Sanierungsversuche:
 - Drei-Wochenfrist
 - Erfordernis der Einstimmigkeit der Gläubiger zum Abschluss eines außergerichtlichen Sanierungsplans
- **Restrukturierungsrahmen** (vereinfacht): Möglichkeit zur Unternehmensrettung ohne Insolvenzverfahren, wenn nur 75 % der Gläubiger pro Gruppe, gemessen an der Forderungshöhe (nicht nach Köpfen) mitmachen.

Zum Verfahren des Restrukturierungsrahmens

- **Beginn** des Restrukturierungsrahmens: **Anzeige** des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht.
- **Wenig formelle Vorgaben:** Möglichkeit der Geschäftsleitung, individuell abgestimmt auf die Unternehmensbedürfnisse bestimmte Maßnahmen einzuleiten

Wahrung der Gläubigerinteressen ist Voraussetzung

- Der Schuldner muss einen **umfassenden Restrukturierungsplan** erstellen, in dem er u.a.
 - die aktuelle Situation des Unternehmens aufzeigt,
 - die Planbetroffenen benennt,
 - sie je nach Rechtsstellung in Gruppen einteilt
 - und die Rettungsmaßnahmen beschreibt, die den Betrieb nachvollziehbar vor der Pleite bewahren sollen.

Restrukturierungsverfahren - Vertragsbeendigung und Vollstreckungsaussetzung mit gerichtlicher Hilfe möglich

- Umgestaltet werden können beispielsweise
 - Forderungen,
 - Absonderungsanwartschaften,
 - Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte.
 - Anpassung gegenseitiger Verträge / vorzeitige Beendigung
 - Stopp von Vollstreckungsmaßnahmen bis zu drei Monate
 - Unantastbar: Lohn

Restrukturierungsverfahren - Beendigung von Verträgen

Wesentliches Restrukturierungsinstrument:

- **Möglichkeit der Beendigung von Austauschverträgen und Dauerschuldverhältnissen** des Schuldners, wenn sachgerecht (Beweislast für die fehlende Sachgerechtigkeit: Vertragspartner)
- Aus Vertragsbeendigung resultierende **Schadensersatzforderungen** können durch den **Restrukturierungsplan** gestaltet (z.B. gekürzt) werden.
- **Missbrauchsregelung**: Schadensersatzpflicht der Geschäftsleiter bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Angaben bei der Erwirkung der Vertragsbeendigung vor.

Restrukturierungsverfahren - Restrukturierung kann gegen eine Gläubigerminderheit durchgesetzt werden

- Stimmen **alle Gläubiger** dem Restrukturierungsplan zu, kann er ohne gerichtliche Einbeziehung umgesetzt werden.
- Wenn die **Mehrheit** zustimmt, wird der **Plan dem Gericht** vorgelegt, das ihn mit Wirkung auch für die ablehnenden Gläubiger bestätigen kann.
- Gericht kann einen neutralen **Restrukturierungsbeauftragten** zur Überwachung und Prüfung einsetzen.

SanInsFoG - Krisenfrüherkennung, Krisenmanagement und Haftung

Neuer § 15b InSO ersetzt § 64 GmbHG mit neuer Regelung:

Haftung von Geschäftsführern und Vorständen für Zahlungen nach Insolvenzreife wird für die Geschäftsführung innerhalb der Antragsfrist und nach rechtzeitig gestelltem Antrag erleichtert. Die bereits im RefE vorgesehenen **Hinweis- und Warnpflichten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern** im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen bei Vorliegen von (drohender) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung erstreckt der RegE auf Anwälte und normiert sie nicht mehr im jeweiligen Berufsrecht, sondern zusammengefasst in § 108 StaRUG.

§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die in § 15a Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der **Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs** dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit **Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters** vorgenommen wurden.

(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein **geringerer Schaden** entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den **Ausgleich dieses Schadens**. Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines **Beschlusses eines Organs** der juristischen Person gehandelt haben. Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist **unwirksam**. Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.

(5) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten, es sei denn dies war auch bei Beachtung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Satz 1 ist auf Genossenschaften nicht anwendbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 zur Stellung des Antrags verpflichteten organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter.

(7) Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren. Besteht zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.“

Insolvenzantragspflicht - Änderungen der § 15a, § 18 , § 19 InsO

- Frist für die Stellung des Insolvenzantrags
 - bei **Zahlungsunfähigkeit** weiterhin **drei Wochen**,
 - bei **Überschuldung** **sechs Wochen**.
- **Prognosezeiträume** in §§ 18, 19 InsO verkürzt und gestaffelt:
 - Es bleibt zwar grundsätzlich bei der Insolvenzantragspflicht auch bei **Überschuldung**.
 - In 2021 reicht es aber bei **pandemiebetroffenen Unternehmen**, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Schulden in den **nächsten vier Monaten** begleichen können.
 - Ab 2022 gilt dauerhaft der Überprüfungszeitraum von **einem Jahr**.
 - Der Prognosezeitraum für die drohende Zahlungsunfähigkeit beträgt 24 Monate.

Änderungen des COVInsAG

Die von der Corona-Pandemie besonders betroffenen, in 2019 aber noch gesunden Schuldner sollen einen temporär erleichterten Zugang zur Eigenverwaltung erhalten

Haftungsverschärfungen StB / WP

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

„§ 108 StaRUG - Hinweis- und Warnpflichten

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.“

Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (1)

- Grundlegende Reform des Bilanzkontrollverfahren, zukünftig allein im WpHG
- Befugnisse der BaFin werden wesentlich ausgeweitet.

Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (2)

- **Höchstlaufzeit** von Abschlussprüfungsmandaten auch bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert sind, auf **zehn Jahre** beschränkt sein
- Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen künftig neben der Prüfung in **deutlich geringerem Umfang** als bislang **Beratungsleistungen** für das geprüfte Unternehmen erbringen.
- Wenn Erbringung **verbotenen Nichtprüfungsleistungen**: qualifizierte **Gesellschafterminderheit** kann Ersetzung des Abschlussprüfers durch das Gericht beantragen
- Die **zivilrechtliche Haftung** der Abschlussprüfer gegenüber der geprüften Kapitalgesellschaft verschärft: Die Haftungshöchstgrenzen werden von einer bzw. vier Millionen Euro auf **zwei bzw. zwanzig Millionen Euro** („**alle Unternehmen von öffentlichem Interesse**“) heraufgesetzt.
- Für **grob fahrlässiges Verhalten**: zukünftig keine Haftungshöchstgrenze
- **keine Haftungshöchstgrenze**, wenn **Prüfer** selbst **einfach fahrlässig**, sein **Gehilfe** aber **vorsätzlich oder grob fahrlässig** gehandelt hat, sofern dieses Verhalten des Gehilfen dem Prüfer haftungsrechtlich **zuzurechnen** ist.
- Im Falle von **Unregelmäßigkeiten** im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens: **Unterrichtungspflicht** ggü **BaFin** und bei Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ggü einer zuständigen Ermittlungsbehörde

Bilanzstrafrecht

- Der **falsche „Bilanzeid“**, (unrichtige Versicherung der gesetzlichen Vertreter eines Kapitalmarktunternehmens, dass der Abschluss und der (Konzern-)Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln): **Straftatbestand** (bis 5 Jahre)
- Strafschärfung (**bis 5 Jahre**), soweit der Abschlussprüfer einen **inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk** zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erteilt; auch
- **leichtfertiges Verhalten** strafbar
- **Verbandssanktionengesetz** auch ggü Prüfungsunternehmen
- **Bilanzordnungswidrigkeitenrecht**: Ausweitung Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und Bußgeldrahmen deutlich angehoben.
- **Bußgeldrahmen** für Verstöße der Prüfungsausschussmitglieder gegen ihre prüfungsbezogenen Pflichten wird spürbar erhöht.

Neues zur Novemberhilfe

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

„Novemberhilfe“ (1)

BMF:

Gesamtvolumen: Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.

„Novemberhilfe“ (2) - Antragsberechtigung:

- **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
- **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Verbundene Unternehmen** – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – antragsberechtigt, wenn mehr als **80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen** entfällt. bis zu **75% des Umsatzes** der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

>

„Novemberhilfe“ (3) - Art der Förderung

- **Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019**
- Obergrenze: 1 Mio. Euro
- soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU)
- **Zuschüsse über 1 Millionen Euro:** Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission
- Alternative für Soloselbstständige: **durchschnittlicher Wochenumsatz im Jahre 2019**

„Novemberhilfe“ (4) - Anrechnungen

- **Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet (**Überbrückungshilfe/Kurzarbeitergeld**)
- **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden: bis 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet, darüber hinaus Anrechnung
- **Sonderregelung Restaurant** „Außerhausverkauf“: Umsatzerstattung iHv. 75% nicht für 19%-Umsätze des Vergleichszeitraums 2019
- Im Gegenzug: Keine Anrechnung der Außerhausumsätze November 2020

Beispiel: Pizzeria Nov. 2019: 8.000 Euro Umsatz Restaurant und 2.000 Euro Außerhausverkauf.

➔ 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), ohne Kürzung um Außerhaus Nov. 2020

„Novemberhilfe“ (5) - Antragstellung

- **Antragstellung:** elektronisch „In den nächsten Wochen“ über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt
- **Soloselbständige**, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen: Pflicht zur Antragstellung durch prüfenden Dritten entfällt

Neues zur Überbrückungshilfe III

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Änderungen zur Überbrückungshilfe

- Fortsetzung der Überbrückungshilfe für **September bis Dezember 2020**
- Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten: für **4 Monate bis zu 200.000 €**
Begrenzung für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten auf 15.000 € gestrichen
- **Antragstellung:** Unternehmen, die entweder
 - **Umsatzeinbruch** von mind. **50 %** in **zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - Umsatzeinbruch von mind. **30 %** im Durchschnitt in den Monaten **April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Ersatzlose **Streichung der KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 € bzw. 15.000 €
- **Erhöhung der Fördersätze** (dazu sogleich)
- **Personalkostenpauschale** von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf **20 %** erhöht
- **Schlussabrechnung:** Sowohl Nachzahlungen wie Rückforderungen möglich
- Antragstellung durch „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) online

Änderungen zur Überbrückungshilfe

1. **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:** Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
 - verzeichnet haben.
2. Ersatzlose **Streichung** der **KMU-Deckungsbeträge** von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Änderungen zur Überbrückungshilfe

Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40Umsatzeinbruch).

Überbrückungshilfe

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** (und neuerdings auch **Anwälte**) in geeigneter Weise zu **prüfen** und zu **bestätigen**.

Wann ist die Antragstellung ausgeschlossen?

- nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet,
- **keine inländische Betriebsstätte** oder **Sitz**,
- qualifiziert für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse)
- Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug,
- am 31.12.2019 bereits in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten**,
- Gründung erst nach dem 31.10.2019,
- öffentliches Unternehmen (Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechtsgelten nicht als öffentliche Unternehmen),
- gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist,
- Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb.

Soforthilfe/Überbrückungshilfe: Unternehmen nicht am 31.12.2019 in Schwierigkeiten!

Achtung: Zur Antragsberechtigung dürfen keine Schwierigkeit zum 31.12.2019 vorgelegen haben:

- **Überschuldung:** GmbH/KG (Gründung vor 31.12.2016): **Mehr als 50 % des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios)** /bzw. bei KG mehr als 50% der „ausgewiesenen Eigenmittel“ sind bilanziell aufgebraucht? oder
- **Insolvenzantragspflicht** zum 31.12.2019? oder
- Das Unternehmen hat vor dem 31.12.2019 eine **Rettingsbeihilfe** o.ä. erhalten und wurde noch nicht zurückgezahlt
- für **neugegründete Unternehmen** bis zum Alter von drei Jahren gilt nur das Kriterium Insolvenzantragspflicht

Sonderregelung für KMU

Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als **50 Beschäftigten** und einem **Jahresumsatz** und/oder einer **Jahresbilanzsumme** von weniger als **10 Mio. Euro**:

Neue **Verlautbarung der EU-Kommission vom 2.7.2020**:

Wirtschaftliche Schwierigkeiten nur bei

- **Insolvenzreife**
- **Erhalt von Rettungsbeihilfen** oder **Umstrukturierungsbeihilfen** erhalten haben und noch nicht zurück gewährt / Umstruktuirungsverfahren noch nicht abgeschlossen

Neues zur Überbrückungshilfe III

BMF v. 13.11.2020:

- **Überbrückungshilfe III** wird bis **Ende Juni 2021** verlängert
- **Neustarthilfe** für Soloselbstständige

Neues zur Überbrückungshilfe III – Verlängerung und Erweiterung

Details werden „zeitnah bekannt gegeben“

- Angekündigte Verbesserungen:
- Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung,
- Modernisierungsmaßnahmen
- Kosten für Abschreibungen.
- Künftig bis max. 200.000 EUR pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Neustarthilfe für Soloselbständige

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Neues zur Überbrückungshilfe III – Neustarthilfe für Soloselbständige

- Besondere Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden
- Bei Kosten kann eine Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum angesetzt werden
- Einmalig bis zu 5.000 EUR für Zeitraum bis Juni 2021 ab
- nicht zurückzahlbar; nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Neustarthilfe – Antragsberechtigt

- Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

Neustarthilfe– Berechnung der Betriebskostenpauschale

- 100% Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen

Neustarthilfe – Auszahlung der Neustarthilfe

Als **Vorschuss**, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Ggf. Rückzahlung: Bei einem Umsatz

- 50% bis 70%: $\frac{1}{4}$ der Neustarthilfe zurückzuzahlen,
- 70% und 80%: $\frac{1}{2}$ der Neustarthilfe zurückzuzahlen
- 80% und 90%: $\frac{3}{4}$ der Neustarthilfe zurückzuzahlen
- Mehr als 90%: 100% der Neustarthilfe zurückzuzahlen
- Bagatellbetrag von 500 EUR.
- Endabrechnung durch Selbstprüfung

Neues zur Überbrückungshilfe III – Details zur Antragstellung

→ Wohl Anfang Januar 2021

Zu Unrecht beantragte Förderung?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Corona-Soforthilfe / Überbrückungshilfe und Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug?

➤ Tatbestand des § 264 StGB:

Wegen Subventionsbetrug macht sich insbesondere strafbar, wer

- einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Stelle über **subventionserhebliche Tatsachen** für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben macht** (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder
- den Subventionsgeber über **subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt** (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB).
- Die Corona-Soforthilfeszuschüsse von Bund und Ländern sind **Subventionen iSd. § 264 Abs. 8 StGB** (= jede Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- bzw. Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und Förderung der Wirtschaft dient).

Tathandlung des Mdt nach § 264 StGB bei Antragstellung?

- Unrichtige Angaben über „**subventionserhebliche Tatsachen**“?

BGH: Subventionserheblichkeit der Tatsachen muss durch **Gesetz** oder **auf Grund eines Gesetzes** vom Subventionsgeber bezeichnet sein oder sich aus dem Gesetz durch **Auslegung** entnehmen lassen (ua. BGH vom 22.8.2018 - 3 StR 357/17 unter Verweis auf § 264 Abs. 9 Nr.1+2 StGB).

Ergo: Bezeichnung in **Verwaltungsrichtlinien** allein ist **nicht** ausreichend (so ausdrücklich BGH vom 8.10.2014 - 1 StR 114/14, wistra 2015, 21).

- **Welche Angaben aus den Antragsformularen** kommen in Betracht?

Je nach Formular: „*Person des Antragsstellers*“, „*Anzahl der Vollzeitbeschäftigten*“, „*Bezifferung des Liquiditätsengpasses*“ ua. werden als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet => **UE unklar**, ob insoweit die erforderliche Gesetzesanbindung vorliegt - aber weitreichende Auslegung durch StA und Strafgerichte zu vermuten...

Welche Rückforderungsrisiken bestehen zu Lasten des Stb.?

Rückforderungsansprüchen gegenüber Steuerberater der zu Unrecht gewährten Soforthilfen, wenn die Voraussetzungen für Subventionsbetrug im Zusammenhang mit der Antragstellung gegeben sind (§§ 823 Abs. 2, 830 BGB iVm. § 264 StGB).

Berufsrecht und Haftungsrecht

Begleitung von Antragsverfahren durch Steuerberater bei Soforthilfe, KfW-Förderung, KUZ, Überbrückungshilfe und Verdienstausfallentschädigung nach Infektionsschutzgesetz erlaubt und von Haftpflichtversicherung gedeckt?

- Wirtschaftsberatung erlaubt
- An- und Abmeldung von Arbeitnehmern erlaubt
- (mechanische) Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen erlaubt
- Problem, wenn **eigenständige rechtliche Prüfung** der Antragsvoraussetzungen durch StB erfolgt: Unklar, ob erlaubte Nebentätigkeit zu steuerlichen/wirtschaftsberatenden Haupttätigkeit oder unerlaubte und unversicherte Tätigkeit!
- Laut BStBK ist die Soforthilfe-Beratung durch StB eine nach § 5 RDG iVm. § 57 StBerG **erlaubte Tätigkeit**.

Bilanzerrichtung auf den 31.12.2019 in Corona- Zeiten: Going concern? Hinweispflicht auf Insolvenzantrag?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

§ 15 a InsO Antragspflicht

- (1) ¹Wird eine **juristische Person** zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler **ohne schuldhaftes Zögern, spätestens** aber **drei Wochen** nach Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung**, einen Insolvenzantrag zu stellen. ²Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der **kein persönlich haftender Gesellschafter** eine **natürliche Person** ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- (2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 15 a InsO Antragspflicht

- (...)
- (3) Im Fall der **Führungslosigkeit** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch **jeder Gesellschafter**, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags **verpflichtet**, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- (4) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 **fahrlässig**, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Anwendungsbereich bisher

gilt für:

- Alle Kapitalgesellschaften (insb. UG, GmbH, AG, Gen, SE)
- klassische GmbH & Co KG

gilt nur eingeschränkt für:

- rechtsfähigen Verein (§ 42 Abs. 2 BGB)
- rechtsfähige Stiftung

gilt nicht für:

- Privatpersonen
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften

Steuern und Zahlungsunfähigkeit

- Steuern sind mit Fälligkeit zu berücksichtigen
- Stundung, Vollstreckungsaufschub und Adv **helfen**
- Problem: Nicht förmliches Stillhalten der Finanzverwaltung
- Problem: Entscheidung des FA/FG innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 15 a InsO
- Spätere Gewährung lässt Zahlungsunfähigkeit entfallen, aber Risiko der Negativentscheidung
- Keine rückwirkende Heilung (Anfechtungsrisiko)

Steuern und Überschuldung

- Überwiegend wahrscheinliche, dem Grunde nach entstandenen Steuerverbindlichkeiten sind im Rahmen der Überschuldungsprüfung einzubeziehen!
- Voraussichtlicher Verlauf von Einspruchs- und AdV-Verfahren hat ggf. Einfluss auf die Frage der positiven Fortführungsprognose
- Hinweis- und Belehrungspflichten!

Steuern und Zahlungsunfähigkeit

BGH vom 22.5.2014 – IX ZR 95/13, DStR 2014, 1559

1. Setzt die Finanzbehörde die **Vollziehung** eines Steuerbescheids wegen **ernstlicher Zweifel** an dessen Rechtmäßigkeit **aus, fordert** sie den festgesetzten Betrag für die Dauer der Aussetzung **nicht mehr ernsthaft ein**.
2. Ist eine **unstreitige** Forderung für eine begrenzte Zeit **gestundet** oder nicht **ernsthaft eingefordert**, kann sie bei der Prognose, ob **drohende** Zahlungsunfähigkeit vorliegt, gleichwohl zu berücksichtigen sein (vgl. auch BGH, 22.11.2012, IX ZR 62/10, ZInsO 2013, 76)

§ 1 COVInsAG: Aussetzung der (zT strafbewehrten) Insolvenzantragspflicht

bis zum 30.9.2020.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **gilt nicht (!)**, wenn

- Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Virus beruht, oder
- keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Positive Vermutung:

- Wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war
- Damit Überschuldung irrelevant

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Zum 1.10.2020 **zahlungsunfähig: Insolvenzantragspflicht!**
- Zum 1.10.2020 „nur“ **überschuldet** und bisherige Aussetzung greift: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **bis zum 31.12.2020!**

§ 2 COVInsAG: Begrenzung der Haftung in der Phase der Aussetzung

- Insb. § 64 GmbHG
- Gesellschafterdarlehen § 39 InsO
- Anfechtungsrecht
- Gilt Unabhängig von der – suspendierten – Antragspflicht (also zB auch bei Privatpersonen)
- aber nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges und ohne Gläubigerbenachteiligungsabsicht

Was der Steuerberater jetzt bei der Mandatsbetreuung wissen muss

Der Berater **muss nicht** insolvenzrechtlich beraten

Er **darf** beraten (wenn Bezug zur Steuerrecht, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Abgrenzung zur reinen Rechtsberatung)

Er muss **aber** dabei die Haftungsgefahren kennen.

Immer schon: Wenn insolvenzrechtliche Auskunft, dann richtig!

- Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater **fehlerhaft**, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung (BGH vom 6.6.2013 IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081).
- Folge: Haftung für Verschleppungsschaden

Immer schon: Hinweispflicht bei Erörterungstermin

Tritt der Steuerberater mit dem Mandanten in **konkrete Erörterungen** über eine etwaige Insolvenzreife der Gesellschaft ein, ohne die Frage nach dem Insolvenzgrund zu beantworten, hat er darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Klärung nur erreicht werden kann, indem ihm oder einem fachlich geeigneten Dritten ein entsprechender Prüfauftrag erteilt wird.

(BGH vom 6.2.2014 IX ZR 53/13, DStR 2014, 975; vgl. dazu auch ZILKENS, EWiR 2014, 385; DITGES, NWB 2014, 1670)

Neue Haftungsrisiken: Hinweis auf Insolvenzpflichtigkeit

Nunmehr **erhöhte Anforderungen** aufgrund BGH vom **26.01.17** IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374 = DStR 2017, 942:

- Bei **Insolvenzpflichtigkeit** einer Kapitalgesellschaft **scheidet** Bilanzierung nach **Fortführungswerten aus**, wenn mit **Stilllegung** vor Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung zu rechnen ist.
- **Prüfungspflicht** des mit Jahresabschlussstellung beauftragten Steuerberaters, ob sich aufgrund der ihm bekannten Unterlagen und Informationen **Anhaltspunkte** ergeben, die einer **Fortführung** der Unternehmenstätigkeit **entgegenstehen**.
- Hingegen **keine Verpflichtung** des Steuerberaters, von sich aus eine **Fortführungsprognose** zu erstellen.

Neue Haftungsrisiken: Hinweis auf Insolvenzpflichtigkeit

Erhöhte Anforderungen aufgrund BGH vom **26.01.17** IX ZR 285/14, DStR 2017, 942:

- Allerdings **Hinweispflicht** des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Steuerberaters auf die **Möglichkeit eines Insolvenzgrunds** und eine daran anknüpfende **Pflicht des Geschäftsführers** zur Prüfung der Insolvenzpflichtigkeit, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (**teilweise Aufgabe** von BGH Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, WM 2013, 802).

Begrifflichkeiten „Fortführung“

Fortführung iSv. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

- Tatsächliche freiwillige Stilllegung?
- Stilllegung aus Rechtsgründen wegen zu erwartendem Insolvenzverfahren?
- Anders als § 19 InsO

Wenn Alarmzeichen: - Handlungsvarianten -

Beseitigung der Alarmzeichen (Rangrücktritt, Kapitalzuführung)	Einholung eines Insolvenzgutachtens	Bilanz zu Zerschlagungswerten	Objektiv unrichtige Bilanz zu Fortführungswerten nach Anweisung des GF (ACHTUNG : Haftungsgefahr ggü. Dritten!)	Mandatsniederlegung
---	--	--------------------------------------	--	----------------------------

XY GmbH

15.4.2020

XG GmbH wegen Jahresabschluss zum 31.12.2019

Sehr geehrter Herr,

unserer Steuerberatungskanzlei (...) ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2019 beauftragt. Im Rahmen der Vorbereitung des Jahresabschlusses haben sich Anhaltspunkte ergeben, die dahingehend näherer Aufklärung bedürfen, ob im Jahresabschluss nach Maßgabe des § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB Fortführungswerte angesetzt werden können:

1. [konkrete Anhaltspunkte, bspw.: Bezifferung der bilanziellen Überschuldung und / oder des Umsatz-/ Gewinnrückgangs, etc.]
2. Der Jahresabschluss auf den 31.12.2019 kann nur dann mit Fortführungswerten angesetzt werden, wenn eine Betriebseinstellung während des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nicht feststeht, oder im Hinblick auf eine solche Betriebseinstellung konkrete Anhaltspunkte nicht vorliegen. Dabei ist von drohenden Betriebseinstellung insbesondere dann auszugehen, wenn das Unternehmen insolvenzantragspflichtig ist und für den Fall des Insolvenzantrags kurzfristig mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs zu rechnen ist.
3. Vorsorglich stellen wir klar, dass wir mit einer insolvenzrechtlichen Prüfung nicht beauftragt sind. Tatsächlich haben wir eine insolvenzrechtliche Prüfung und insbesondere die Prüfung der Frage, ob eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung oder wegen Zahlungsfähigkeit vorliegt, auch nicht vorgenommen.
4. Die vorstehend genannten Anhaltspunkte lassen es aber, ohne dass wir dies geprüft hätten, jedenfalls nicht fernliegend erscheinen, dass eine Insolvenzantragspflicht zum

Bilanzstichtag und / oder zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise bestehen könnte oder in absehbarer Zeit eintritt. Die Geschäftsführung einer GmbH ist originär und fortwährend verpflichtet, die Frage einer möglichen Insolvenzantragspflicht zu prüfen.

5. Wir empfehlen dringend, unverzüglich und umgehend die Frage einer etwaigen Insolvenzantragspflicht prüfen zu lassen; gerne können wir, sofern hierzu externe Hilfe in Anspruch genommen werden soll, eine Empfehlung aussprechen. Wir werden von unserer Seite eine solche Prüfung nicht übernehmen.
6. Ohne eine solche insolvenzrechtliche Prüfung wird nach derzeitigen Kenntnisstand eine Erstellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2019 mit Fortführungswerten nicht in die Übereinstimmung mit den Bewertungsvorgaben für die Erstellung einer Handels- oder Steuerbilanz möglich sein.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Reichweite der neuen BGH Rechtsprechung

- Unklar, ob Nebenpflichten auch **bei anderen Tätigkeiten des Steuerberaters** (zB Buchhaltung, Voranmeldungen) bestehen
- Im Zweifel, ja
- **P** Reichweite der zivilrechtlichen Prüfungspflicht (zB Wirksamkeit des Rangrücktritts)
- Vgl. auch OLG Brandenburg vom 18.12.2018 3 U 169/17, ZInsO 2019, 388 und OLG Frankfurt vom 29.3.2019 8 U 218/17, ZInsO 2019, 1898

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Verlautbarung bei Bilanzierung in der Krise vom 13./14.3.2018

Strenger als BGH:

- Berater darf nicht an Erstellung unrichtiger Bilanz mitwirken (Kein Anweisungsfall)
- Vorrangige Bearbeitung der Krisenmandate
- Erkannte Risiken sind unabhängig von dem Prüfungsauftrag zu beachten

Weitergehende Links Bilanzierung

SMS:

- [Steuerblog SMS](#)

IDW:

- [IDW Teil 1](#) vom 4.3.2020
- [IDW Teil 2](#) vom 25.3.2020
- [IDW Teil 3](#) vom 8.4.2020

Fachliche Hinweise des IDW

Zu den Folgen des Virus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS):

Teil 1 vom 04.03.2020: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung.

Teil 2 vom 25.03.2020: Vertiefung und Ergänzung, u.a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden,

Teil 3 vom 08.04.2020: Ergänzung, ua. FAQ, Bilanzierung von Kurzarbeitergeld, Nachtragsbericht etc.

IDW Teil 2: Schreiben vom 25.3.2020 (1)

- Tz. 3.1.1. Grundsätzlich: die Beurteilung der **Angemessenheit der Going Concern-Annahme** gilt eine **Ausnahme vom Stichtagsprinzip**. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (mit **Zerschlagungswerten**) aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist
- Bei **Grenzfällen**: Darstellung im Anhang oder Lagebericht Darstellung der Risiken für die Fortführung

IDW Teil 2: Schreiben vom 25.3.2020 (2)

- Die Verbreitung des Coronavirus als weltweite Gefahr ist erst **nach dem 31.12.2019** als **wertbegründend** einzustufen und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Wertaufhellung der Pandemie für Abschlüsse **nach dem 31.12.2019** einzelfallabhängig.
- Für Abschlüsse **ab dem 31.3.2020 regelmäßig** von Wertaufhellung auszugehen.

IDW Teil 2: Schreiben vom 25.3.2020 (3)

- Zuschüsse und Darlehen dürfen erst nach der verbindlichen Zusage bilanziell erfasst werden
- Nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Ab verbindlicher Zusage = Erfolgswirksame Vereinnahmung

IDW Teil 2: Schreiben vom 25.3.2020 (4)

- § 234 AktG (analog): Es soll zulässig sein, die bilanziellen Konsequenzen aus einer **nach dem Abschlussstichtag** durchgeführten **Sanierungsmaßnahme** bereits in dem Abschluss zu diesem Stichtag zu berücksichtigen, wenn durch die Sanierungsmaßnahme kein ausschüttungsfähiger (Bilanz-)Gewinn entsteht, die Maßnahme spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses rechtswirksam geworden ist und sie im Anhang erläutert wird.
- Abschreibung auf Umlaufvermögen, wenn nicht mehr oder nur mit Wertabschlägen veräußerbar, § 253 Abs. 4 HGB
- HB: **Drohverlustrückstellung** beim Abschlussstichtag schwebende Absatz- wie auch Beschaffungsgeschäfte.

IDW Teil 3: Bilanzierung von Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld = aus Sicht des Arbeitgebers **durchlaufenden Posten!**

→ weder bei Aufwand noch bei Ertrag zu erfassen.

Forderung gegen die Agentur für Arbeit zu aktivieren, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der wirksamen Erstattung der Anzeige über den Arbeitsausfall zum Abschlussstichtag erfüllt sind und der Antrag auf Erstattung bis zur Bilanzaufstellung gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten fristgerecht gestellt werden wird.

IDW Teil 3: Erstattung AG-Sozialbeiträge bei Kurzarbeit

Erfolgswirksame Aktivierung, wenn und soweit Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und Voraussetzungen für die Verrechnung mit den (monatlichen) Sozialabgaben vorliegen

IDW Teil 3: Weitere Themen

- „virtuelle“ Abschlussprüfung
- „virtuelle“ Inventurprüfung etc.

Bezogen auf die derzeitige Situation bedeutet das:

Sind zum 31.12.2019 keine Krisenanzeichen (Zahlungsunfähigkeit) gegeben,

- Keine **rückwirkende Werterhellung** durch Pandemie auf den 31.12.
- Aber uU Angabepflicht nach § 285 Nr. 33 HGB in einem Nachtragsbericht
- Fortführungswerte: der Kriseneintritt durch die Pandemie führt grundsätzlich nicht zu einer negativen Prognose. Ausnahme: die Vermutungsregel des § 1 COVInsAG greift nicht. Im Berichtsteil ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen
- Es bleibt das Darstellungsproblem in der Prognoseberichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

Sind zum 31.12.2019 Krisenanzeichen (Zahlungsunfähigkeit) gegeben,

- wird man nur noch in ganz eindeutigen Fällen der Krisenbeseitigung oder der positiven Fortführungsprognose von Fortführungswerten ausgehen können.

Dritthaftung

Beispiel:

Jahresabschluss auf den 31.12.2019 wird – in Verkennung des Art. § 1 CovInsAG – trotz Insolvenzreife noch mit Fortführungswerten erstellt. Bei Ansatz von Zerschlagungswerten läge Überschuldung vor.

Corona-Soforthilfe wird iHv. € 25.000,-- gewährt. Zusätzlich erhält GmbH KfW-Kredit iHv € 100.000,--.

Im Oktober 2020 geht GmbH in Insolvenz.

Dritthaftung des Steuerberaters?

V. Insolvenz des Mandanten und steuerliche Fallstricke

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (1)

Grundzüge des Restschuldbefreiungsverfahrens:

§ 286 ff. InsO:

- **Antrag** auf Restschuldbefreiung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, spätestens binnen **zwei Wochen** nach dem Hinweis § 20 Abs. 2 InsO
- **Abtretung** des pfändbares Einkommen an den Treuhänder
- Wenn **keine Versagungsgründe** am Ende der Wohlverhaltensperiode (6 Jahre; Covid19: 2020 ggf. 3 Jahre): Gewährung Restschuldbefreiung durch **gerichtlichen Beschluss** (§ 300 Abs. 1 InsO).

IV. Steueransprüche im Insolvenzverfahren

3. Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (1)

§ 302 Nr. 1 InsO:

Restschuldbefreiung (-) für Verbindlichkeiten aus eine Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO **rechtskräftig verurteilt** worden ist und die entsprechende Forderung von den Steuerbehörden unter Angabe des Rechtsgrunds nach § 174 Abs. 2 InsO zur Insolvenztabelle angemeldet wurde.

Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (2)

a. Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis

Restschuldbefreiung für sonstige Abgaben (Zwangsgelder, Säumniszuschläge und Zinsen)

b. Rechtskräftige Verurteilung

Strafbefehl? § 410 Abs. 3 StPO: Rechtskräftiger Strafbefehl soll Urteil gleichstehen.

c. Anmeldung unter Angabe des Rechtsgrunds

grdl. eine Nachholung im Schlusstermin

d. Übergangsregelung

Insolvenzantrag nach dem 30.6.2014, vgl. Art 103h EGIInsO.

Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (3)

§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO:

Restschuldbefreiung auf **Antrag** zu versagen, wenn der Schuldner in den **letzten drei Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um (...) **Leistungen aus öffentlichen Mitteln** zu beziehen oder **Leistungen an öffentliche Kassen** zu vermeiden.

Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (4)

§ 290 Inso:

- > **Steuerhinterziehungen** Straftat iSd. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO (BGH vom 13.1.2011 IX ZB 199/09, NZI 2011, 149)
- > Aber: bloße Nichtabgabe von Steuererklärungen reicht nicht, sondern **aktives Tun** (BGH vom 13.1.2011 IX ZB 199/09, NZI 2011, 149)
- > „**Seine**“ wirtschaftlichen Verhältnisse: Wohl (+) bei **Personengesellschaft** mit unbeschränkter Haftung des Täters (BGH vom 6.5.2010 IX ZB 216/07, NZI 2010, 576, 578); nicht geklärt bei Kapitalgesellschaften.
- > **Antrag**
- > **Glaubhaftmachung** des Versagungsgrundes
- > Keine **Bindungswirkung** des Strafurteils (KRANENBERG, NZI 2011, 664, 665)

Restschuldbefreiung bei strafbefangenen Steuerverbindlichkeiten (5)

§ 290 Inso:

- > Versagung auch bei **versuchter** Steuerhinterziehung?: hM: (+)
- > Versagung trotz **Selbstanzeige**? ungeklärt: (für Versagung: AG Duisburg vom 23.7.2008 62 IN 155/06, ZVI 2008, 452 ff.; STEPHAN in Münchener Kommentar, InsO, 2. Aufl. 2008, § 290 Rz. 41 a; VALLENDER in Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl., 2010, § 290 Rz. 36)

Die Insolvenz des Mandanten lässt sich nicht abwenden: Welche steuerlichen Fallstricke sind zu beachten?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf das Steuerrecht

- **Formale Pflichtenstellung**
- Bisher nur ausnahmsweise unmittelbare **materielle Folgen**, zB:
 - Organschaft
 - §§ 13a ErbStG, § 13b ErbStG: Lohnsummen und Kurzarbeit? Insolvenzantrag?
 - Betriebsaufspaltung
 - Gemeinnützigkeit
 - USt-Korrektur nach § 17 UStG (vgl. dazu UStAE 17.1 Abs. 11 ff.)
 - Grundsätzlich kein Verstoß gegen Haltepflichten (erst bei Betriebseinstellung oder Verkauf)

Rangrücktritt

Rangrücktritt

- Wegfall der Forderung im Überschuldungsstatus
- **Problem** Wegfall in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 2a EStG)

Formulierung: „Die Verbindlichkeiten des Gesellschafters treten in der Weise im Rang zurück, dass Tilgungen nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn, etwaigem Liquidationsüberschuss und sonstigen freiem Vermögen zu leisten sind.“

Vgl. BFH vom 15.4.2015 I R 44/14, BFH/NV 2015, 1177 sowie BGH vom 5.3.2015 IX ZR 133/14, ZIP 2015, 638.

Gesellschafterdarlehen (1)

BFH vom 11.7.2017, IX R 36/15:

Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen; aber: Für Darlehen, die bis zum 11.7.2017 ausgereicht wurden, Vertrauensschutz (alte Rspr.)!

BFH vom 24.10.2017, VIII R 13/15:

Der (insolvenzbedingte) Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nach § 20 als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bei 10 %-Gesellschaftern (oder mehr, § 32d EStG) voll einkommensteuerlich abzugsfähig.

Gesellschafterdarlehen (2): Jahressteuergesetz 2019

§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG:

„Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“

Gesellschafterdarlehen (3): Jahressteuergesetz 2019

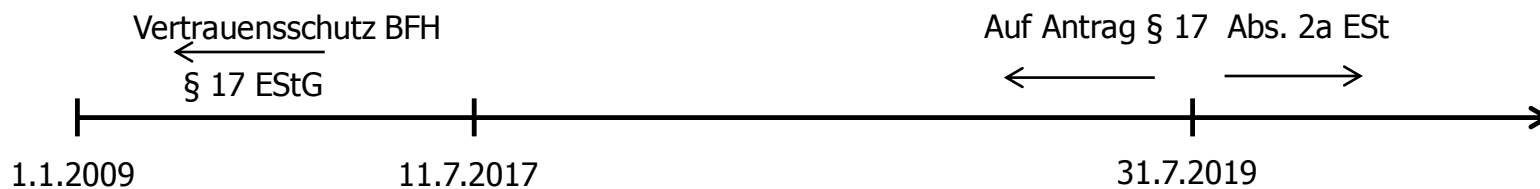
§ 17 Abs. 2a EStG:

„Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des Absatzes 1 zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere

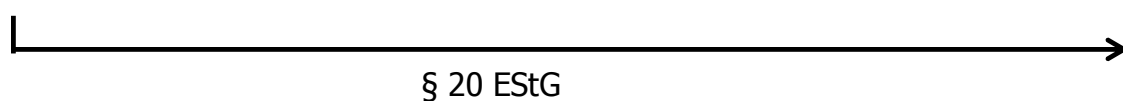
- 1. offene oder verdeckte Einlagen,*
- 2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und*
- 3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.“*

Gesellschafterdarlehen

- § 20 EStG
- § 17 Abs. 2a EStG



- Anschaffungskosten iSv. § 17 Abs. 2a EStG



Die versteckte Gefahr des § 166 AO

BFH: Der **Einwendungsausschluss** des Geschäftsführers nach § 166 AO gegen die Höhe der Steuer im Haftungsverfahren für Steuerschulden „seiner“ GmbH tritt im Insolvenzverfahren der GmbH auch dann ein, wenn der Geschäftsführer im Prüfungstermin keinen Widerspruch gegen die Tabellenanmeldung des Finanzamts eingelegt hat!

→ GF muss **immer** im Prüfungstermin **Widerspruch** gegen die Anmeldungen des Fiskus einlegen!

Absenkung der Umsatzsteuer

Wie erstelle ich meine Honorarrechnungen richtig?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Befristete Umsatzsteuer-Absenkung ab 1.7.2020 Corona-Konjunkturpaket (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

- > 3.6.2020 Regierungskoalition verständigt sich über [Eckpunkte eines Corona-Konjunkturpakets](#) befristete Absenkung der Umsatzsteuer (Mindersteuereinnahmen rd. 20 Mrd.)
- > 12.6.2020 Gesetzesentwurf der Bundesregierung ([Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#))
- > 15.6.2020 Entwurf eines BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerabsenkung
- > 22.6.2020 Expertenanhörung im Bundestag
- > 23.6.2020 [Aktualisierter Entwurf eines BMF-Schreiben](#) zur Umsatzsteuerabsenkung
- > 29.6.2020 Abschluss parlamentarisches Verfahren inkl. Zustimmungsbeschluss Bundesrat zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz
- > 1.7.2020 Inkrafttreten der Umsatzsteuer-Absenkung, USt-Sätze neu: 16 % / 5 %
- > 1.1.2021 Rückkehr zu den „alten“ Steuersätzen: USt:-Sätze wieder: 19% / 7%

Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes bestimmt den anzuwendenden Steuersatz

- Der anzuwendende USt-Satz richtet sich nach dem **Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes** (§ 27 Abs. 1 UStG, BMF-Schreiben-E Rz. 2 und 4).
- Dies gilt **auch bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG sowie BMF-Schreiben-E Rz. 3 und 6).
- Nicht entscheidend für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes sind
 - Zahlungseingang,
 - das Datum der Rechnungsstellung
 - des Auftragseingang
 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 - Soll- oder Ist-Versteuerung

Zeitpunkt der „Ausführung des Umsatzes“ bestimmt den anzuwendenden Steuersatz

Wann ist unsere Leistung „ausgeführt“?

➤ Abrechnung nach StbVV / RVG

- gebührenrechtliche Angelegenheit, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung, nicht teilbar
- Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Angelegenheit (Anlehnung an § 7 StbVV bzw. § 8 Abs. 1 RVG)

➤ Nebenleistungen

zB. Reisekosten, Sekretariatspauschale => teilen das Schicksal der Hauptleistung und unterliegen dem Steuersatz der Hauptleistung

Zeitpunkt der „Ausführung des Umsatzes“ bestimmt den anzuwendenden Steuersatz

Wann ist unsere Leistung „ausgeführt“?

➤ Zeithonorarvereinbarung

=> Zeiteinheit als Teilleistung iSd. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG)

- in dem Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 anfallende Zeiten 16%
- vor und nach 1.7.2020-31.12.2020 anfallende Zeiten 19 %

➤ Pauschalhonorar

- grundsätzlich nicht teilbar: Steuersatz richtet sich nach Vollendung der Leistung
- Ausnahme: Teilbarkeit in Honorarvereinbarung geregelt (zB. getrenntes Honorar für Einspruchsverfahren und Klageverfahren)

Abschlagsrechnungen/Anzahlungen

Leistung oder Teilleistung vollendet	Anzahlung	Vorschussrechnung	Schlussrechnung
bis 30.06.2020	unerheblich	19%	Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %
in der Zeit 1.7.2020 – 31.12.2020	Vereinnahmung vor 1.7.2020	bislang 19 %	Leistung unterliegt dem USt-Satz von 16 %. Korrektur der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=>3 % Entlastung)
in der Zeit 1.7.2020 – 31.12.2020	Vereinnahmung nach dem 1.7.2020	bislang 19 %	Leistung unterliegt dem USt-Satz von 16 %. Korrektur der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=>3 % Entlastung) (Erfassung mit 16% wegen Ist-Versteuerung?)
ab 1.1.2021	Vereinnahmung ab 1.7.2020	16 %	Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %. Korrektur der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=> 3% Nachberechnung)
ab 1.1.2021	Vereinnahmung ab 1.1.2021	19 %	Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %

Abrechnungsbeispiel: Vorschuss März + Ausführung Oktober 2020

Pauschalhonorarvereinbarung über 15.000 (netto) zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, davon 5.000 (netto) vorab, Rest bei Abschluss der Angelegenheit zahlbar. Mandant zahlt Vorschussrechnung vom 1.3.2020 über 5.000 (zzgl. 19 %) am 3.3.2020. Abschluss der Angelegenheit 1.10.2020. Schlussrechnung 15.10.2020:

Netto-Methode		Brutto-Methode	
Pauschalhonorar	15.000	Pauschalhonorar	15.000
Sekretariatspauschale	350	Sekretariatspauschale	350
./ . Vorschussrechnung 1.3.2020 (netto)	./ . 5.000	Zwischensumme	15.350
Zwischensumme	10.350	Umsatzsteuer 16 %	2.456
Umsatzsteuer 16 % auf 10.350	1.656	Summe brutto	17.806
Gutschrift Umsatzsteuer 3 % auf 5.000	./ . 150	abzgl. Vorschussrechnung v. 1.3.2020 (5.000 netto zzgl. 19 % USt)	./ . 5.950
	= 11.856		= 11.856

KÖLN

Wilhelm-Schlombs-Allee 7–11

50858 Köln

T +49. (0) 221. 49 29 29 - 0

F +49. (0) 221. 49 29 29 - 9

koeln@streck.net

BERLIN

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

T +49. (0) 30. 89 38 44 - 0

F +49. (0) 30. 89 38 44 - 9

berlin@streck.net

MÜNCHEN

Seitzstraße 8e

80538 München

T +49. (0)89. 208027-352

F +49. (0)89. 208027-450

muenchen@streck.net

